

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Die Landrätin

als untere Abfallbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

**Standort:** Greifswald, Gebäude: Löfflerstr. 8  
**Amt:** Umweltamt  
**Sachgebiet:** 70.2  
**Auskunft erteilt:** Herr Vicent  
**Zimmer:** 24 (3. Etage)  
**Telefon-Nr.:** 03834/ 8760 3235  
**Fax-Nr.:** 03834/ 8760 9 3235  
**E-Mail:** robert.vicent@kreis-vg.de

### Sprechzeiten

**montags:** nach Vereinbarung  
**dienstags:** 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
**mittwochs:** nach Vereinbarung  
**donnerstags:** 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
**freitags:** nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

20.01.2016

## Allgemeinverfügung

für das Verbrennen trockener, mit Krankheiten befallener Pflanzenabfälle im Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Grundlage der Pflanzenabfall-Landesverordnung (PflanzAbfLVO) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird von der Unteren Abfallbehörde für das Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Folgendes geregelt:

1. Jeder Eigentümer von privat genutzten Gartengrundstücken kann an 2 Werktagen im März 2016 und an 2 Werktagen im Oktober 2016 für jeweils 2 Stunden in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr trockene, mit Krankheiten befallene Pflanzenabfälle auf seinem Grundstück verbrennen. (Bitte Voraussetzungen nach § 2 PflanzAbfLVO in unten stehender Begründung beachten!)
2. Gleiches gilt für Kleingartenanlagen, jedoch ist die Verbrennung auf zentralen Brennplätzen auszuführen. Der Vorstand der Gartensparten legt die Termine der Verbrennung fest.
3. Gleiches gilt auch für Kleingartenanlagen auf denen sich mehrere Kleingartenparzellen auf einem Grundstück befinden, auch wenn diese nicht als Verein organisiert sind. Als Termine für die Verbrennung in diesen Anlagen werden der 05. und 19. März 2016 sowie der 08. und 29. Oktober 2016 bestimmt.

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Gartenbaubetriebe und gewerblich genutzte Gartengrundstücke und ist mit folgenden Bedingungen (B) und Auflagen (A) verbunden:

- B1 Zur Vermeidung starker Rauchentwicklungen sind die Pflanzenabfälle ausreichend lange zu trocknen.
- A1 Vor dem Anzünden des Feuers ist auf die Windrichtung und Wetterlage zu achten. Ein Verbrennen bei Nebel oder Regen ist untersagt.

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
<b>Telefon:</b> 03834 8760-0 <b>Telefax:</b> 03834 8760-9000	<b>Internet:</b> www.kreis-vg.de <b>E-Mail:</b> posteingang@kreis-vg.de	

<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986	

### Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 der PflanzAbfLVO dürfen pflanzliche Abfälle durch Verrotten oder Kompostieren und Einbringen in den Boden auf den Grundstücken entsorgt werden, auf denen sie anfallen (Regelentsorgung). Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist seit 1999 durch die Einführung des Entsorgungssystems für pflanzliche Abfälle in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald rechtlich nicht mehr zulässig. Die Nutzung der in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingerichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme (Wertstoffhöfe [s.u.]) hat Vorrang vor der Verbrennung der pflanzlichen Abfälle. Pflanzenabfälle unterliegen in der Hansestadt Greifswald der Andienungs- und Überlassungspflicht (siehe Abfallsatzung der Hansestadt Greifswald).

Daher gilt:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Pflanzenabfallverordnung dürfen pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, verbrannt werden, wenn:

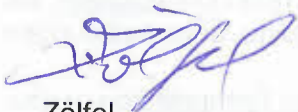
1. eine Kompostierung auf dem Grundstück nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
2. eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Nur wenn der Nachweis zu 1. und 2. gegeben ist, dürfen trockene mit Krankheiten befallene pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Für das Vorliegen der zuvor benannten Voraussetzungen zur Verbrennung ist der Grundstückseigentümer/Gartenvereinsvorsitzende/Betreiber verantwortlich.

Kleingartenanlagen sind Grundstücke mit vielen voneinander unabhängigen Nutzungsberechtigten. Die Pächter der Gartenparzellen sind daher nicht berechtigt, voneinander unabhängig Pflanzenabfälle zu verbrennen. Die Rauchbelästigung der Anlieger wird damit auf ein zumutbares Maß von 2 x 2 Stunden pro Monat reduziert.

Zum Schutz der Nachbarn und Anlieger vor vermeidbarer Rauchbelästigung sind befallene Pflanzenabfälle ausreichend lange zu trocknen. Aufgrund der Rauchentwicklung sind feuchte Pflanzenabfälle (auch krankheitsbefallene Pflanzenabfälle) von der Verbrennung ausgeschlossen.

Im Auftrag



Zölfel  
Amtsleiter

### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung gilt nur für das Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 2 PflanzAbfLVO kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Die Vorschrift besagt dazu: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen des § 2 PflanzAbfLVO vorliegen (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG i.V.m. der § 4 Abs. 1 PflanzAbfLVO).
3. Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen der zuvor benannten Vorschrift andere Abfälle wie z.B. Pappen, Bretter, Bohlen, Farben, ... mit verbrennt.